

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



Managementplan

für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1640-302

„Hohes Ufer zwischen Ahrenshoop und Wustrow“



**Mecklenburg
Vorpommern** 
MV tut gut.

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt



**Europäische Union
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen Raums**

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020 unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, erarbeitet.

Dieses Projekt ist kofinanziert aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Impressum

Auftraggeber:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund
www.stalu-vorpommern.de.de
E-Mail: poststelle@staluvm.vorpommern.de

Auftragnehmer:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH

Platz der Jugend 14
19053 Schwerin
Tel. 0385/59 37 89 0 Fax 0385/73 42 65
www.bhf-sn.de
E-Mail: info@bhf-sn.de



Bearbeitung:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Landschaftsarchitekt Christian Beste
Dipl.-Ing (FH) Patrick Pabst
Dipl. LaÖk. Sandra Blome

Stralsund (*Sitz des Auftraggebers*), im Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

0. Zusammenfassung	7
I. Teil Grundlagen	8
I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung	8
I.1.1 Grundlagen	8
I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzung	11
I.1.2.1 Landwirtschaft	12
I.1.2.2 Forstwirtschaft	12
I.1.2.3 Wasserwirtschaft und Küstenschutz	12
I.1.2.4 Tourismus und Erholung	13
I.1.2.5 Siedlung, Industrie und Gewerbe	14
I.1.2.6 Verkehrsinfrastruktur	14
I.1.2.7 Kulturgüter und Bodendenkmale	15
I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft	16
I.2 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	19
I.2.1 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000	19
I.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile	20
I.3.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	20
I.3.2 Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	25
I.4 Arten nach Anhang IV FFH-RL	25
I.5 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes	26
I.5.1 Defizitanalyse / schutzobjektbezogene Erhaltungsziele	26
I.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele	28
II. Teil Maßnahmenplanung	29
II.1 Beschreibung der Maßnahmen	29
II.1.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen	29
II.1.2 Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL	31
II.2 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen	31
II.3 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vor-rangigen Entwicklungsmaßnahmen	32
III. Teil Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens	33
Quellen	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bewirtschaftungsziele des Gewässers nach WRRL innerhalb des GGB	9
Tabelle 2: Flächenanteil der im GGB vorkommenden Strukturtypen nach der Biotop- und Nutzungstypenkartierung (1991) und deren Aktualisierung (2018)	11
Tabelle 3: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000	19
Tabelle 4: Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen	20
Tabelle 5: Aktueller und anzustrebender Zustand der LRT	27
Tabelle 6: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-RL	28
Tabelle 7: Zusammenstellung der Maßnahmen	30
Tabelle 8: Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für Erhaltungs- und Wiederherstellungs- und vorrangige Entwicklungsmaßnahmen	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des GGB (rote Umrandung, Quelle: LUNG M-V)	8
Abbildung 2: Typisiertes Gewässer laut WRRL im Bereich des GGB (Quelle: LUNG M-V) ...	10
Abbildung 3: Überschneidung GGB mit Küstenschutzgebiet „Fischland“	13
Abbildung 4: Bodendenkmale im GGB	15
Abbildung 5: Sedimenttransport an der Küste (Quelle: MLUV 2009)	22
Abbildung 6: Kliffrand im Bereich der Bunkerruinen	23
Abbildung 7: Weißdünen bei Ahrenshoop	24

Karten

Karte 1a	Aktueller Zustand, Planungen (1 : 5.000)
Karte 1b	Schutzgebiete (1 : 5.000)
Karte 2	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (1 : 5.000)
Karte 3	Maßnahmen (1 : 5.000)

Abkürzungsverzeichnis

BNTK	Biotop- und Nutzungstypenkartierung
DLRG	Deutsche Lebensrettungsgesellschaft
DVO	Durchführungsverordnung
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FLF	Fachleitfaden
FND	Flächennaturdenkmal
GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
HPNV	Heutige potenzielle natürliche Vegetation
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LRT	Lebensraumtyp
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
MBLU	Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt
MLUV	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
NN	Normalnull
PSU	Practical Salinity Units (entspricht 1g/l)
RREP	Regionales Raumentwicklungsprogramm
SDB	Standarddatenbogen
StALU	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
VP	Vorpommern
VGN	Verkehrsgemeinschaft Nordvorpommern
VO	Verordnung
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie

0. Zusammenfassung

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1640-302 „Hohes Ufer zwischen Ahrenshoop und Wustrow“ hat eine Fläche von ca. 34,3 ha. Es zeichnet sich durch seine Steilküste aus, die sich durch das gesamte Schutzgebiet zieht und weitestgehend über ein aktives Kliff verfügt.

Für das GGB wurde ein Managementplan erarbeitet, um den günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder ggf. wiederherzustellen. Ziel der Managementplanung ist die Umsetzung der naturschutzfachlichen Erfordernisse, die sich aus den Verpflichtungen der europäischen Naturschutzrichtlinien (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) ergeben.

Mit der Gebietsmeldung (2004) wurden der Lebensraumtyp (LRT) „Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation“ (EU-Code 1230) als einziges Schutzgut dieses GGB gemeldet. Im Zuge der vorliegenden Managementplanung wurden der Offenland-LRT 1230 bestätigt und der LRT 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*) neu aufgenommen. Die Lebensraumtypen wurden anhand der Parameter des Fachleitfadens „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ bewertet. Da bei der Abgrenzung des LRT 1230 im Zuge der Offenlandkartierung Fehler in der Digitalisierungsgenauigkeit aufgetreten waren, wurde die Abgrenzung im Zuge der Managementplanung überarbeitet.

Die einzige Teilfläche des LRT 1230 bildet das sogenannte „Hohe Ufer“ mit einem Flächenumfang von ca. 6,38 ha. Bis auf das nördliche und südliche Ende des Kliffs besteht eine uneingeschränkte Küstendynamik die zu einer guten Ausprägung der Strukturen- und Artenvielfalt führt. In Zusammenhang mit einer nur mäßigen Beeinträchtigung ergibt sich insgesamt ein „günstiger“ (B) Erhaltungszustand. Zu dessen Erhalt ist insbesondere der Verzicht auf Küstenschutzmaßnahmen erforderlich, die zu einer Einschränkung der Küstendynamik und damit den Verlust der Vielfalt an Kliffstrukturen, verschiedenen Oberflächenformen und Pflanzengesellschaften führen würden.

Es wurde zudem eine Teilfläche des Lebensraumtyps 2120 mit ca. 0,18 ha Größe während der Managementplanung 2018 neu erfasst. Der LRT befindet sich in einem „günstigen“ (B) Erhaltungszustand. Diese Bewertung kommt aufgrund einer guten lebensraumtypischen Artenzusammensetzung sowie die Höhe der Dünen und deren Flächenanteil zustande. Um den günstigen Erhaltungszustand zu erhalten, ist eine Lenkung der Besucher und der Verzicht auf Ufersicherungsmaßnahmen erforderlich, um stärkere Trittschäden zu vermeiden und die für die Entwicklung des Lebensraumtyps notwendigen Sandeinblasungen zu erhalten.

I. Teil Grundlagen

I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

I.1.1 Grundlagen

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1640-302 „Hohes Ufer zwischen Ahrenshoop und Wustrow“ befindet sich im Landkreis Vorpommern-Rügen und erstreckt sich im Westen der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst zwischen den Ostseebädern Wustrow und Ahrenshoop. Es hat eine Gesamtfläche von ca. 34 ha. Das GGB umfasst anteilig Landflächen der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop (Amt Darß/Fischland) sowie nichtinkommunalisierte Wasserflächen der Ostsee als Teile der Seewasserstraße.

Gemäß naturräumlicher Gliederung des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegt das GGB in den Landschaftseinheiten „Fischland-Darß-Zingst und südliches Boddenkettenland“ sowie „euphotische Zone der äußeren Seegewässer der Mecklenburger Bucht“, die Bestandteile der Großlandschaften „Nördliches Insel- und Boddenland“ und „Flachwasserzone (< 20 m) der äußeren Seegewässer der Mecklenburger Bucht“ sind. Diese wiederum gehören zu den Landschaftszonen „Ostseeküstenland“ und „Beltsee“ (KPU M-V, 2018).

Das Hohe Ufer zwischen Ahrenshoop und Wustrow ist eine überwiegend aktive Steilküste mit regelmäßigen Abbrüchen. Nur im Norden und Süden des Gebietes ist das Kliff bedingt durch Küstenschutzmaßnahmen inaktiv und flächig bewachsen. An die Kliffkante grenzen ein schmaler Waldstreifen und landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen. Im Süden befindet sich mit dem „Hochhass“ eine größere zusammenhängende Waldfläche. Zum Gebiet gehören der an das Kliff angrenzende Strand und ein schmaler Streifen der Ostsee.

Die Abgrenzung des Gebietes kann Abbildung 1 entnommen werden und wird im Detail in den beigefügten Karten dargestellt.



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des GGB (rote Umrandung, LUNG M-V)

Geologie und Boden

Das Hohe Ufer ist Bestandteil eines Pleistozän-Kerns, der aus Geschiebemergel besteht und von spätglazialen Staubeckensanden überlagert ist. Das Steilufer erreicht Höhen von bis zu ca. 16 m über NN. Hier findet sich eine Sand- und Tieflehm-Braunerde-/Braunerdepodsol-/Fahlerde-Bodengesellschaft. Der Niederschlagswassereinfluss in dem Bereich ist gering oder nicht vorhanden. Im südlichen Bereich des Steilufers finden sich lokal Kliffranddünen mit Sand-Rohböden mit beginnender Podsolierung. Der Ostseestrand liegt nur wenig über dem Meeresspiegelniveau und ist durch das vorhandene Steilufer begrenzt. In den Strandbereichen westlich des Steilufers treten Sande, in einigen ufernahen Bereichen auch Sande mit „Küstenschlick“ (schluffiges Substrat mit relativ hohen organischen Anteilen) sowie Niedermoortorf auf. Da die Flächen nur wenig über dem Ostseespiegel liegen, ist größtenteils Grundwassereinfluss gegeben, der zur großflächigen Ausbildung von Grundwasser-Gleyen führt. Aufgrund der permanent wirkenden natürlichen und anthropogenen Kräfte sind die Landschaftsformen, einschließlich des Reliefs, der Küstenformen und der Sedimente ständig im Wandel (UMWELTPLAN 2012).

Wasserhaushalt

Im landseitigen Bereich des GGB befinden sich keine Oberflächengewässer. In der Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) sind Küstengewässer innerhalb der Einmeilenzone nach § 7 Abs. 5 Satz 2 WHG definiert. Diese Gewässer unterliegen dem Bewirtschaftungsziel des guten ökologischen Zustandes und des guten chemischen Zustandes. Nach der Typisierung der Küstengewässer innerhalb der Einmeilenzone gemäß System B des Anhangs II Nummer 1.1 und 1.2.4 der WRRL handelt es sich im GGB um Flächen des Küstengewässertyps B3b. Es ist ein a-mesohalines äußeres Küstengewässer ohne saisonale Sprungschicht. Dieses ist gekennzeichnet durch einen Salzgehalt zwischen 10-18 PSU, einer Wassertiefe < 30 m, ein gering ausgeprägtes Tideregime, eine exponierte Lage an der offenen See, einen sehr guten Wasseraustausch, Sedimenten aus Sand (teilweise mit Kies, Steinen), Till und organischem Sediment sowie einer ausgeprägten marinen Besiedlung mit jahreszeitlicher Algenblüte.

Tabelle 1: Bewirtschaftungsziele des Gewässers nach WRRL innerhalb des GGB

Gewässer	Wasserkörper-Code	Bewirtschaftungsziel (gemäß RL 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000)
Ostsee	WP_06	guter ökologischer und chemischer Zustand

Die folgenden Angaben wurden dem Bewirtschaftungsplan nach Art. 13 der WRRL für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene aus dem Jahr 2015 entnommen (WRRL-MV).

Die Ausprägung der Parameter Makrozoobenthos und Phytoplankton, als biologische Qualitätskomponenten, wurden 2015 für den Wasserkörper Mecklenburger Bucht: Warnemünde bis Darß (WP_06) als „mäßig“ bewertet. Eine weitere Einschätzung zum Bestand der Fische 2015 bewertete deren ökologischen Zustand als biologische Qualitätskomponente ebenfalls als „mäßig“. Der Ökologische Zustand des Gewässers gilt daher insgesamt als „mäßig“. Der chemische Zustand leitet sich aus den physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten ab. Der chemische Zustand des Wasserkörpers WP_06 wird als „nicht gut“ bewertet. Für das genannte Gewässer WP_06 sind nach 2021 „Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch Misch- und Niederschlagswassereinleitungen“, „Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus Altlasten und Altstandorten“ sowie „Maßnahmen zur Reduzierung anderer anthropogener Belastungen“ vorgesehen.

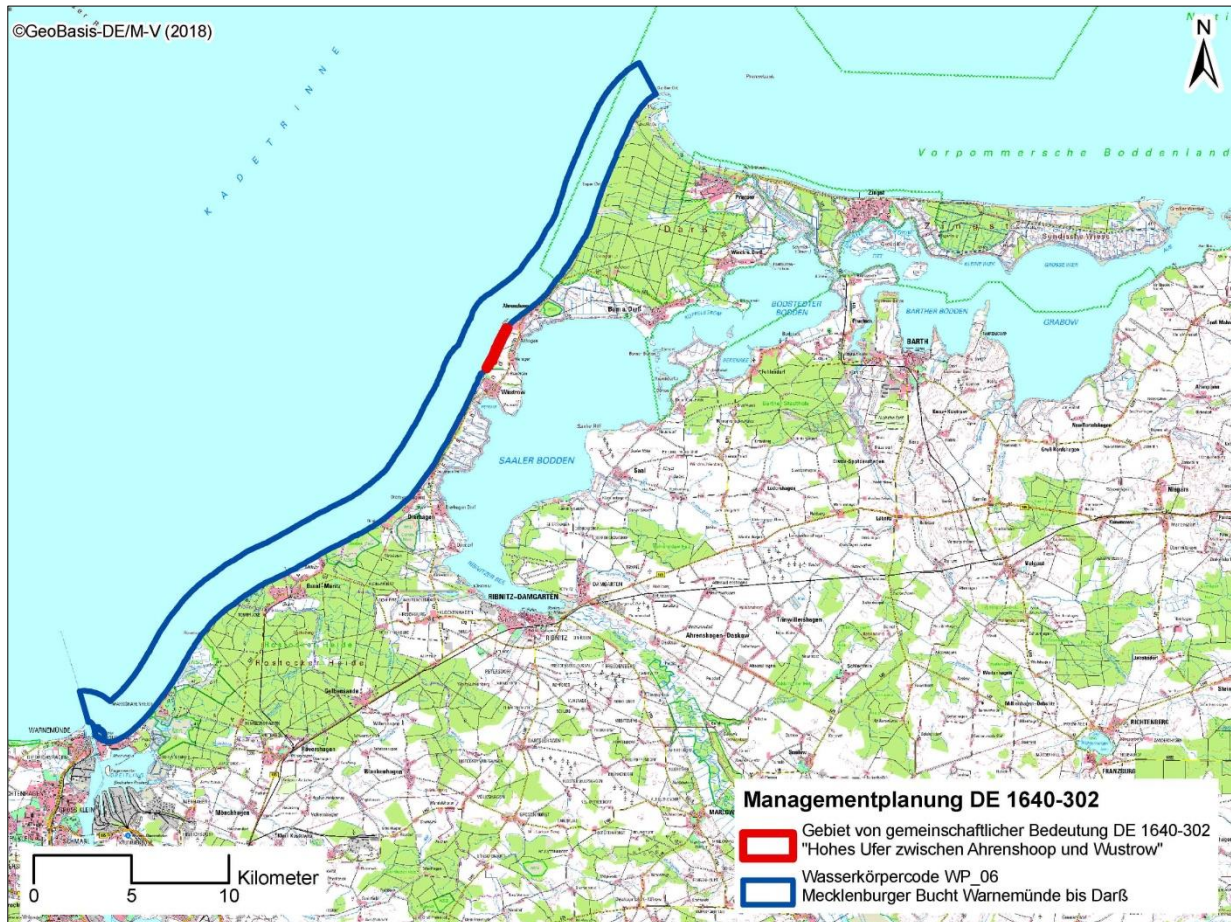


Abbildung 2: Typisiertes Gewässer laut WRRL im Bereich des GGB (Quelle: LUNG M-V)

Geschichte Ahrenshoop

Im Bereich des Ahrenshooper Kliffs wurden zahlreiche ur- und frühgeschichtliche Artefakte aus dem Neolithikum geborgen. Dies sind Zeugnisse einer langen Besiedlung der Region. Auf die Germanen in der Spätantike folgten die Slawen im Frühmittelalter und ab dem 12. Jahrhundert wanderten Deutsche ein. Auf dem Schifferberg in Ahrenshoop befinden sich ein slawischer Burgwall und ein Turmhügel. Der Ort Ahrenshoop wurde 1271 zum ersten Mal erwähnt und entstand aus einem Fischerlager und Seefahrendorf.

Seit Mitte des 18. Jh. entwickelte sich auf dem Fischland und dem Darß die Berufsschifffahrt. Durch die Klippschifffahrt erhöhten sich die Bevölkerungszahl und der Lebensstandard.

Eine besondere Bedeutung in der Geschichte von Ahrenshoop hat die Entstehung einer Künstlerkolonie. Zahlreiche Künstler ließen sich in den 1890er Jahren in Ahrenshoop nieder und prägten mit ihrem Leben und besonders durch ihre Bauten das neue Ortsbild. Die Gründung der Künstlerkolonie im Jahr 1892 lockte verstärkt Reisende an. Ab Ende des 19. Jahrhunderts entwickelte sich in Ahrenshoop langsam der Tourismus. Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges kam der Tourismus zum Erliegen. Zwischen den Kriegen blühte das Badewesen wieder auf, so dass der Tourismus bis zum Ausbruch des 2. Weltkrieges die Haupteinkommensquelle der Orte Ahrenshoop, Althagen und Niehagen darstellte (UMWELTPLAN 2012).

Im Jahr 1936/1937 wurde in Althagen auf dem Hohen Ufer eine Batterie Küstenartillerie eingerichtet (OSTSEEBAD AHRENSHOOP 2018).

Seit 1999 ist Ahrenshoop ein staatlich anerkanntes „Seebad“ nach den Bestimmungen des Kurortgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (UMWELTPLAN 2012).

Heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV)

Die HPNV bezeichnet den Endzustand der Vegetation, der sich auf Grund der abiotischen Faktoren Boden, Geologie und Klima ohne menschliche Eingriffe einstellen würde. Die HPNV ist als Modell zu verstehen, das ökosystemare Dynamiken nur näherungsweise betrachten kann.

Nach Daten des LUNG M-V gliedert sich die HPNV wie folgt:

Auf der Fläche landeinwärts der Steilküste wüchsen Drahtschmielen-Buchenwälder und Weißmoos-Krähenbeeren-Kiefernwälder. Den unmittelbaren Strandbereich würden Spülsäume und waldfreie Dünenvegetation ausmachen, wohingegen das aktive Kliff ohne Vegetation wäre. Im östlichen Bereich des GGB befänden sich Waldflächen, die sich größtenteils aus Buchenwäldern mesophiler Standorte zusammensetzen würden.

I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzung

Die Nutzungen im GGB wurden auf Grundlage der Biotopnutzungstypenkartierung-Daten (BNTK) des LUNG M-V (1991) erfasst und anhand von Orthofotos und einer Begehung (2018) aktualisiert, s. Karte 1a. Ergänzend zu Karte 1a sind in der folgenden Tabelle 2 die Hauptnutzungsformen aufgelistet.

Tabelle 2: Flächenanteil der im GGB vorkommenden Strukturtypen nach der Biotop- und Nutzungstypenkartierung (1991) und deren Aktualisierung (2018)

Landnutzungsform	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung	
	Fläche in ha	Anteil in %
Laubwald	4,01	11,70
Mischwald	0,24	0,73
Gehölzsaum und Gebüsch	0,47	0,32
Baumreihen	0,11	1,37
Grünland	1,64	4,79
Acker	4,22	12,26
Wege	0,95	2,77
Trockenrasen	1,57	4,58
Offenwasser (Ostsee)	15,97	46,60
Strand	3,32	9,69
Düne	0,19	0,55
Kliff	1,59	4,64
Gesamt	34,27	100

I.1.2.1 Landwirtschaft

Im GGB wird der größte Teil der landwirtschaftlichen Flächen als Acker genutzt (s. Tabelle 2). Westlich von Althagen finden sich einzelne Grünlandflächen. Im südlichen Bereich des GGB befindet sich eine größere Fläche mit Laubgehölzen und einem Kiefernbestand („Hochhass“), an die östlich weitere ackerbaulich genutzte landwirtschaftliche Flächen angrenzen.

I.1.2.2 Forstwirtschaft

Im GGB befinden sich geringe Flächen des Waldgebietes „Hochhass“. Die Flächen sind mit Laubholzbeständen aus natürlicher Waldentwicklung hervorgegangen und relativ struktur- und artenreich. Der Wald setzt sich aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Feld-Ahorn (*Acer campestre*) zusammen. Östlich angrenzend befindet sich ein Kiefernbestand aus Bäumen einer Altersklasse, der arten- und strukturarm ist. Teilflächen des Waldes werden nicht bewirtschaftet und weisen daher eine große Naturnähe auf. Weiterhin befinden sich im Norden entlang der Steilküste schmale Streifen aus Laubholzbeständen (UMWELTPLAN 2012).

I.1.2.3 Wasserwirtschaft und Küstenschutz

Im Bereich des Festlandes überlagert sich das GGB mit der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Ahrenshoop (MV_WSG_1640_03). Gemäß der „Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Ahrenshoop“ ist in der weiteren Schutzzone (Zone III) z.B. die Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen verboten, sofern nicht die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten beachtet wird (KPU M-V 2018).

Das GGB liegt im Bereich der Außenküste „Rostocker Heide - Fischland - Darß – Zingst“, die insgesamt eine Länge von 75 km hat. Durch die exponierte Lage an der offenen See ist die Außenküste durch Seegang, Sedimentdynamik und Sturmflutwasserstände hydrodynamisch stark belastet (MLUV 2009).

Das Hohe Ufer befindet sich innerhalb des Küstenschutzgebietes „Fischland“ welches sich zwischen Wasserlinie und Düne bzw. Seedeich erstreckt (s. Abbildung 3). Die Küstenschutzgebiete sind von baulichen Maßnahmen frei zu halten. Bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung bis zu 100 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers außerhalb eines Bebauungsplanes nicht errichtet oder wesentlich verändert werden.

Im südlichen Teil des GGB sind auf einer Länge von ca. 450 m Küstenschutzbauten vorhanden. Es handelt sich um Buhnen, die den Energieeintrag in das Kliff reduzieren. Im Einflussbereich dieser Küstenschutzmaßnahmen hat sich das aktive Kliff zu einem weitgehend passiven Kliff mit einer Vegetationsdecke entwickelt. Im Bereich Wustrow wurden mehrere Strandaufspülungen durchgeführt (MBLU 1995). Eine weitere Küstenschutzmaßnahme befindet sich nordwestlich des GGB. Hier wurde 1986 am Strand von Ahrenshoop ein ca. 180 m langer Wellenbrecher aus Bruchsteinpackwerk errichtet. Auch im nördlichen Teil hat sich dadurch das aktive Kliff zu einem passiven Kliff mit einer Vegetationsdecke entwickelt. Ein Erfordernis von Küstenschutzmaßnahmen ergibt sich grundsätzlich nur im Zusammenhang mit bebauten Gebieten. Im zentralen Bereich am Hohen Ufer sind keine bebauten Gebiete vorhanden, daher sind hier bisher keine Küstenschutzmaßnahmen umgesetzt worden.

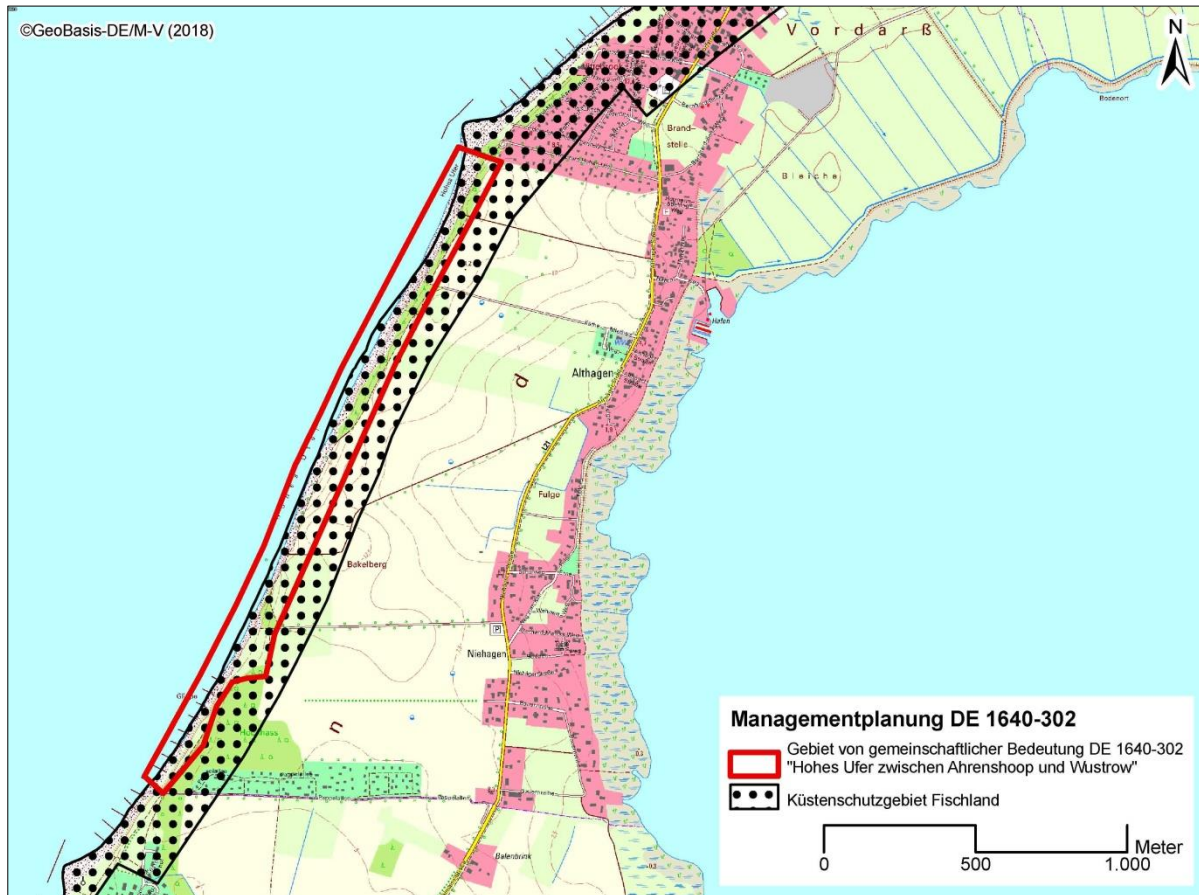


Abbildung 3: Überschneidung GGB mit Küstenschutzgebiet „Fischland“

Laut MLUV (2013) sind an der Außenküste im Bereich des Hohen Ufers keine Küstenschutzmaßnahmen im Zeitraum 2014-2020 geplant.

I.1.2.4 Tourismus und Erholung

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP 2011) befindet sich das GGB in einem Tourismusschwerpunktraum. Hier stehen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund. Der Tourismus stellt dementsprechend das wichtigste Wirtschaftspotenzial in Ahrenshoop dar. Die planerische Grundlage für die Tourismusentwicklung sollen regional abgestimmte Tourismuskonzepte bilden.

Auf dem Strandweg oberhalb des Steilufers von Wustrow kommend verläuft der Ostseeküsten-Fernradweg durch den südlichen Teil des GGB. Entlang des Steilufers zwischen Wustrow und Ahrenshoop verläuft darüber hinaus ein Stück des Fernwanderwegs E9 sowie eine Radverbindung zwischen den beiden Ortschaften. Aufgrund des fortwährenden Abtrages der Steilküste wurde der ausgewiesene Weg stellenweise immer weiter ins Inland verlegt (WAGNER PLANUNGSGESELLSCHAFT 2014).

Der Strand ist beliebt zum Spazieren gehen. Etwa auf halber Strecke zwischen Ahrenshoop und Wustrow wird bei guter Witterung von Mai bis September eine Saisontreppe aufgebaut. Diese verbindet den Strand mit der Oberkante des Hohen Ufers. Das Hohe Ufer selbst ist aufgrund seiner vielgestaltigen Form ein Touristenmagnet. Das Reiten am Strand von Ahrens-

hoop ist nur geführt und mit Genehmigung des StALU VP im Winterhalbjahr zwischen dem 01. Oktober und 30. April gestattet.

In Wustrow und Ahrenshoop gibt es am Strand Badestellen, die von der DLRG auf einer Länge von 2 km bewacht werden. Durch das gesamte GGB verläuft entlang des Hohen Ufers ein Teil des einmal im Jahr stattfindenden Darß-Marathon (KUR- UND TOURISMUSBETRIEB OSTSEEBAD PREROW). In der Ostsee Kurklinik Fischland in Wustrow wird einmal im Jahr der Nordic Walking Day veranstaltet. Hierbei führen Strecken zwischen 10 und 20 km durch das GGB (OSTSEE-KURKLINIK FISCHLAND). Der Strand wird auch zum Meeresangeln genutzt.

I.1.2.5 Siedlung, Industrie und Gewerbe

Innerhalb des GGB sind keine Siedlungs-, Industrie- oder Gewerbeflächen vorhanden. Im Norden des GGB grenzt die Wohnbebauung von Ahrenshoop an das GGB. Im südlichen Bereich befindet sich ca. 70 m östlich entfernt eine Ferienhaussiedlung. Diese ist durch das Waldgebiet „Hochhass“ vom GGB getrennt.

I.1.2.6 Verkehrsinfrastruktur

Durch das gesamte GGB verläuft von Nordost nach Südwest ein unbefestigter Weg von Ahrenshoop nach Wustrow. Dieser ist über zwei Feldwege mit den Ortsteilen Althagen und Niehagen verbunden, in denen auch ein Anschluss an die Landstraße L 21 besteht, welche die Haupteinfahrtsstraße des Fischlands ist.

Die Ostsee als äußeres Küstengewässer ist als Bundeswasserstraße ausgewiesen (Seewasserstraße des Bundes). Die Gewässer im GGB befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Schifffahrtsamtes Stralsund.

I.1.2.7 Kulturgüter und Bodendenkmale

Gemäß Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern befinden sich innerhalb des GGB sowohl am Strand und im Flachwasserbereich als auch auf den an das Steilufer östlich angrenzenden Flächen mehrere Bodendenkmale, siehe Abbildung 4, die eine wissenschaftliche und kulturgeschichtliche Bedeutung haben.

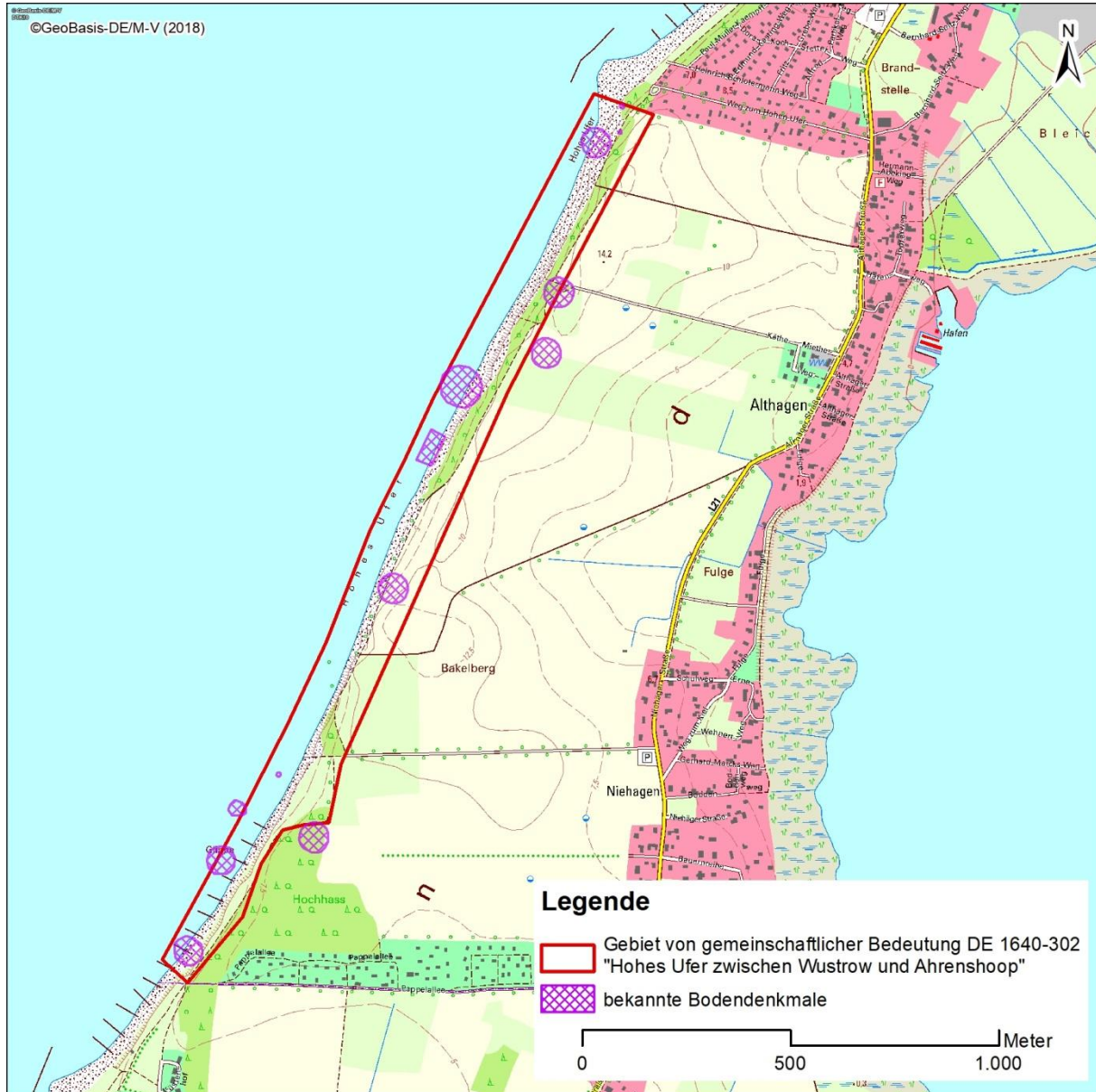


Abbildung 4: Bodendenkmale im GGB

Eine Beseitigung oder Veränderung der vorhandenen Bodendenkmale ist nur nach Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gestattet. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

I.1.3 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Die nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete sind in der Karte 1b dargestellt.

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Das GGB überschneidet sich landseitig mit dem LSG 053 „Boddenlandschaft“. Das LSG hat eine Größe von ca. 27.149 ha. Die Maßgebliche Rechtsgrundlage ist die Verordnung für das LSG vom 21.Mai 1996 (LANDKREIS NORDVORPOMMERN 1996).

Entsprechend § 3 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet dient das LSG

- der Erhaltung der charakteristischen und einmaligen Landschaft zwischen Ostseeküste und Binnenland mit dem Ziel, deren Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewahren
- der Bewahrung unzerschnittener Landschaftsräume
- der Erhaltung von Pufferzonen zu Naturschutzgebieten
- der Verbesserung der Lebensbedingungen von Tier- und Pflanzenarten insbesondere
 - die Entwicklung von ungenutzten Saumstreifen längs von Wäldern, Weg- und Grabenrändern und in unmittelbarer Ufernähe der vorhandenen Gewässer,
 - die extensive Nutzung von Grünlandstandorten zur Erhaltung und Verbesserung der Biotopfunktion dieser Standorte für Limikolen und andere Wiesen- und Küstenvögel,
 - die Entwicklung von Naturwaldparzellen,
 - die Renaturierung ausgewählter Bereiche vor allem in den Niederungen (Salz- und Feuchtgrünland) und die Neuanlage von Kleingewässern an geeigneten Standorten sowie
 - eine ökologisch ausgerichtete und auf die Ziele dieser Verordnung abgestimmte Gewässerunterhaltung.

Gemäß § 4 sind im LSG folgende Handlungen verboten:

(1) In dem Schutzgebiet sind soweit nicht eine erlaubnispflichtige Handlung nach § 5 dieser Verordnung vorliegt - alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachhaltig verändern.

(2) Verboten ist insbesondere

1. Mülldeponien und sonstige Mülllagerstätten im Bereich des Landschaftsschutzgebietes neu einzurichten,
2. bestehende Waldflächen einschließlich der eingeschlossenen oder funktionell mit dem Wald zusammenhängenden unmittelbar angrenzenden Freiflächen, insbesondere Grünland, in ihrer derzeitigen Ausdehnung zu verringern oder in andere Nutzungsformen zu überführen,
3. Feldgehölze, Einzelgehölze und Baumreihen in der Flur zu beseitigen,
4. Salzgrasland, Feuchtgrünland, Trockenrasen und Ufervegetation zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen,

5. prägende Geländestrukturen wie Dünen, Endmöränenzüge, Binnendünen und weitere Erhebungen oder Einschnitte abzubauen, einzuebnen, aufzuschütten oder zu verfüllen,
6. Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder heimat- und volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen,
7. nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Ödland) mit großer Bedeutung für den Naturhaushalt in Nutzung zu nehmen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
8. Schilf- und Röhrichtbestände zu verändern, zu beschädigen (insbesondere durch Wasserfahrzeuge aller Art oder Luftmatratzen) oder zu beseitigen,
9. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Plätze aufzustellen und zu nutzen sowie
10. Windkraftanlagen zu errichten.

In den §§ 5 – 7 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet sind darüber hinaus die erlaubnispflichtigen Handlungen, Sonderregungen und Gebote geregelt. So bleiben u.a. auch die Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen von den Bestimmungen der Verordnung unberührt.

Flächennaturdenkmal (FND)

Das Flächennaturdenkmal „Hohes Ufer zwischen Niehäger Weg und Althagen“ befindet sich vollständig innerhalb des GGB. Das Flächennaturdenkmal umfasst eine Fläche von 7,58 ha.

Gemäß Beschluss des Rates des Kreises Ribnitz-Damgarten Nr. 84-17/75 vom 17.07.1975 ist die Vielfalt und Schönheit der Natur zu schützen und zu pflegen sowie ihr Reichtum zu mehrten (KREIS RIBNITZ-DAMGARTEN 1975). Das Ziel ist, die natürlichen Lebens- und Produktionsgrundlagen der Gesellschaft zu erhalten, zu verbessern, effektiv zu nutzen und die Heimat schöner zu gestalten.

Deshalb sind die Einzelgebilde der Natur, die Zeugen der Erd- und Landschaftsgeschichte darstellen, wissenschaftliche oder heimatkundliche Bedeutung besitzen oder sich durch besondere Schönheit oder ihren Wert für die Erziehung und Bildung auszeichnen, laut § 11 der 1. DVO zum Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBL Teil II, Nr. 46 vom 29. Mai 1970) durch Beschluss des Rates des Kreises zu Naturdenkmälern zu erklären.

Naturdenkmäler dürfen gemäß eines solchen Beschlusses weder beschädigt, zerstört noch ohne Genehmigung verändert werden. Sie dürfen nur auf ausgewiesenen Wegen betreten werden. Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen sich ein Naturdenkmal befindet, sind verpflichtet, diese zu erhalten und zu pflegen.

Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)

Das GGB überschneidet sich im Südosten des Gebietes mit Teilflächen des GLB „Naturwald am Bakelberg“. Die Gesamtfläche des Gebietes beträgt 6,3 ha.

Gemäß der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Naturwald am Bakelberg“ (LANDKREIS NORDVORPOMMERN 2011) handelt es sich um eine Ausgleichsfläche, die für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitgestellt worden ist. Die Gehölzpflanzungen auf der Fläche sollen sich frei entwickeln. Daher ist eine Nutzung der Fläche ausgeschlossen. Mit der Initialpflanzung wurde die Voraussetzung für das Nebeneinander verschiedener Sukzessionsstadien mit einem Höchstmaß an biologischer Vielfalt auf kleinem Raum geschaffen. Auf dem walddarmen Fischland ist die angestrebte freie Entwicklung zum Naturwald von besonderer Wichtigkeit. Aufgrund ihrer räumlichen Lage, Größe und der Naturausstattung kommt der Fläche eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung sind innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung führen können.

Laut § 3 Abs. 2 sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Pflanzenbestände jeglicher Art zu beseitigen, durch Neupflanzungen oder Nachsaaten zu verändern oder die natürliche Entwicklung in sonstiger Weise zu stören,
2. Holz (auch abgestorbenes) einzuschlagen, aufzusammeln oder auf sonstige Art aus dem Wald zu entfernen,
3. Abgrabungen und Aufschüttungen in jeglicher Form vorzunehmen oder auf sonstige Art aus dem Wald zu entfernen,
4. mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
5. Hunde frei laufen zu lassen, im Gebiet zu reiten, Motormodellsport zu betreiben, Sportanlagen einzurichten und zu betreiben, mobile Versorgungseinrichtungen zu betreiben sowie Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
6. bauliche Anlagen sowie Werbeschilder jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, Wege neu zu errichten oder auszuweisen sowie
7. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen und zu nutzen.

Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 sind:

1. die bestimmungsgemäße Nutzung oder mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sowie
2. Pflegemaßnahmen im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sowie
3. Arbeiten zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit am bestehenden öffentlich gewidmeten Weg mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Gemäß § 3 Abs. 4 ist in den Fällen von § 3 Abs. 3 Nr. 3 die Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr von der Zustimmungspflicht ausgenommen.

Unter bestimmten Bedingungen können gemäß § 4 Ausnahmen und Befreiungen der Verbote nach § 2 und § 3 zugelassen werden.

I.2 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

I.2.1 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

In diesem Abschnitt erfolgt eine weitgehende Differenzierung der LRT und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgebietsnetz Natura 2000. Dies dient der Bestimmung der Erhaltungsziele sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Bearbeitungsgebiet. Die Bewertung stützt sich auf die Beurteilung des Erhaltungszustandes des LRT oder der Art auf Gebietsebene, den Beitrag des Gebiets mit seinen vorkommenden LRT und Arten für das Netz Natura 2000 in M-V und auf den Erhaltungszustand (EHZ) des LRT oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL. Eine besondere Bedeutung besteht immer dann, wenn zwei oder mehr der nachfolgend aufgeführten Kriterien für eine Art bzw. einen LRT zutreffen.

LRT nach Anhang I FFH-RL

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im vorliegenden GGB vorkommenden LRT für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- 1) ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene (Erhaltungszustand A od. B, s. Tab. 4)
- 2) die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL (s. Tab. 3)
- 3) das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet (hier: Bundesland M-V) (s. Tab. 3)
- 4) ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von GGB gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL (s. Tab. 3).

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Maßnahmen.

Eine Darstellung der Kriterien 2 bis 4 für die im GGB vorkommenden LRT zeigt Tab. 3.

Tabelle 3: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

LRT (EU-Code und dt. Bezeichnung)	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Fläche = A) bezogen auf das Land	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	-	-	grün
2120 Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>)	-	-	rot

Arten nach Anhang II FFH-RL

Für das GGB DE 1640-302 „Hohes Ufer zwischen Ahrenshoop und Wustrow“ wurden bisher keine signifikanten Vorkommen von Anhang-II Arten gemäß FFH-Richtlinie an die EU gemeldet. Auch im Rahmen der Managementplanung sind keine entsprechenden Vorkommen bekannt geworden.

I.3 Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile

I.3.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im Gebiet GGB wurde im Zuge der Managementplanung mit den LRT 1230 und 2120 zwei Offenland-LRT nach Anhang I mit signifikantem Vorkommen ermittelt, die insgesamt 6,56 ha umfassen. Die aktuellen Angaben sind Ergebnis der Bestandsaufnahme im Rahmen der „Kartierung und Überprüfung der gesetzlich geschützten Biotope, der Offenland-Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie sowie Grundlagenerfassung von Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG 2013 -2015) und wurden von dem Büro UMWELTPLAN 2015 erhoben. Innerhalb der Bearbeitung des Managementplanes 2018 erfolgte eine Überprüfung des LRT im Gelände. Im Ergebnis dieser Überprüfung wurde der LRT 2120 ergänzt. Aufgrund von Digitalisierungsungenauigkeiten wurde die Abgrenzung des Lebensraumtyps 1230 unter Zugrundelegung eines aktuellen Luftbilds angepasst.

In der nachfolgenden Tabelle 4 werden die Daten des Standarddatenbogens (SDB) unter Angabe der Fläche und des Erhaltungszustands jenen der Offenlandkartierung gegenübergestellt.

Bestimmend bei der Aggregation der Teilbewertungen zum Erhaltungszustand auf Gebiets-ebene ist jeweils die Kategorie mit den überwiegenden Flächenanteilen, es sei denn die Kategorie C umfasst Flächenanteile von > 25%. In diesem Fall ist die Kategorie C bestimmend. Der Lebensraumtyp mit Angabe der Bewertung der Teilfläche ist in Karte 2 dargestellt.

Tabelle 4: Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen

EU-Code	Lebensraumtyp	Verbreitung (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Flächen-größe aktuell in ha	Flächen-größe lt. SDB in ha	Erhal-tungszu-stand aktuell	Erhal-tungszu-stand lt. SDB
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation	Zwischen Ahrenshoop und Wustrow	1	Gesamt: 6,38 A: 0,00 B: 6,38 C: 0,00	4,00	Gesamt: B A: 0 % B: 100 % C: 0 %	B
2120	Weißdünen mit Strandhafer (<i>Am-mophila arenaria</i>)	Nordende des GGB bei Ahrenshoop	1	Gesamt: 0,18 A: 0,00 B: 0,18 C: 0,00	-	Gesamt: B A: 0 % B: 100 % C: 0 %	-

EHZ: A...hervorragend, B...gut, C...durchschnittlich oder beschränkt

LRT 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation

Bei den Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation handelt es sich um einen Küstenlebensraumtyp als charakteristischen Bestandteil der Abtragungsküsten. Zu dem Lebensraumtyp zählen sowohl die aus unterschiedlichen Substraten wie Mergel, Sand, Kies und Geschiebeblöcken bestehenden Moränen-Steilküsten als auch die Kreide-Steilküsten der Insel Rügen. Moränen-Steilküsten, wie das Hohe Ufer, sind eine typische Küstenform in Mecklenburg-Vorpommern. Deutschlandweit liegen die weitaus meisten Küstenabschnitte mit Vorkommen dieses Lebensraumtyps in Mecklenburg-Vorpommern.

Kliffe haben sehr unterschiedliche Standorte und stellen i.d.R. komplexe Lebensräume dar. Prägend für die steil zur Ostsee oder zum Boddengewässer abfallenden Kliffe sind die überwiegend raschen Erosionsprozesse, die großflächige Vorkommen von Rohböden aus Sand, Geschiebemergel, Kreide u.a. zur Folge haben. An lokalen Wasseraustrittsstellen können kleinflächig Vermoorungen (Hangquellmoore) oder Tuffablagerungen auftreten. Die Vielfalt an Substraten, unterschiedliche Feuchtestufen, Exposition, Sonneneinstrahlung und die Abbruchsdynamik führen zu einer großen Anzahl von lebensraumtypischen Vegetationseinheiten und zu mosaikartig angeordneten Sukzessionsstadien

Es wird des Weiteren zwischen aktiven, also solchen mit regelmäßig auftretenden Abbrüchen (im Mittel 30 – 40 cm/Jahr), und inaktiven Kliffen unterschieden. Letztere sind im Vergleich stärker mit Vegetation bedeckt und es können Dünen, Strandwälle und Verlandungszonen vorgelagert sein, die nicht Bestandteil des LRT sind. Aktive Kliffe stellen mit ihren Uferabbrüchen eine wesentliche Quelle für den küstenparallelen Sedimenttransport dar. So lagert sich das am Hohen Ufer fortgespülte Material an der nördlichen Außenküste des Fischlands und am Darßer Ort wieder an und gleicht hier den Sedimentverlust teilweise wieder aus bzw. schafft neue Akkumulationsflächen, siehe Abbildung 5. Der Grad der natürlichen Dynamik ist dabei von wesentlicher Bedeutung für die Vielfaltigkeit an Strukturen und Vegetationseinheiten eines Kliffs.

Die hohe Standortvielfalt des Lebensraumtyps Steilküste ergibt sich aus folgenden Gründen:

- Vorkommen unterschiedlicher Ausgangsmaterialien der Steilküsten: Kreide, Geschiebemergel, Sand mit wechselnden Anteilen von Ton, Schluff, Sand, Kies, Steinen und Geschiebeblöcken bei wechselndem Kalkgehalt.
- Je nach Erosionsgeschwindigkeit treten Rohböden oder mehr oder weniger weit entwickelte Ah/C-Böden auf.
- Die Wasserstufe kann kleinflächig stark variieren. Trockene Sandstandorte z. B. auf Kliffstranddünen treten genauso auf wie z. B. an Grundwasseraustritten feuchte bis nasse Böden bis hin zu Vermoorungen.
- Je nach Exposition stellen Steilküsten luftfeuchte Schatthänge oder wärmebegünstigte Südhänge dar, mit allen Übergangsstadien.
- Am Klifffuß kommt es durch Spritzwasser z. T. zum Salzeinfluss und dem entsprechend zu Vorkommen seltener salzverträglicher Pflanzengesellschaften.

Entsprechend den vielfältigen Standorten ist auf Steilküsten eine Vielzahl von Vegetationseinheiten mosaikartig anzutreffen. An Steilküsten mit aktiver Abbruchdynamik und inaktiven Kliffbereichen sind alle Sukzessionsstadien von unbesiedelten Rohböden über Pionierfluren, Rasengesellschaften, Staudenfluren, Saumgesellschaften, Gebüsch- und Vorwaldstadien bis hin zu Wäldern vertreten und mehr oder weniger kleinflächig miteinander verzahnt.

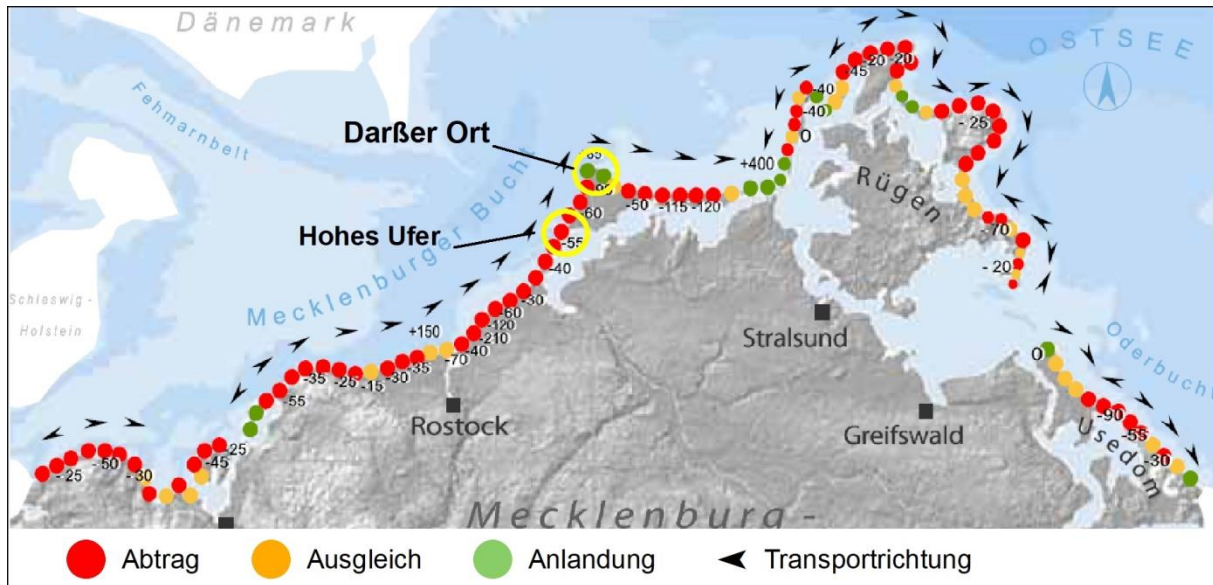


Abbildung 5: Sedimenttransport an der Küste (Quelle: MLUV 2009)

Kliffe als charakteristische Bestandteile von Abtragungsküsten unterliegen einer hohen natürlichen Dynamik. Durch den Abrasionsprozess wird die Abbruchkante allmählich landseitig verschoben. Dabei entstehen die vielfältigen klifftypischen Ausprägungen immer wieder neu. Zu den standörtlichen und funktionellen maßgeblichen Gebietsbestandteilen des Lebensraumtyps zählen daher neben den lebensraumtypischen Pflanzen- und Tierarten insbesondere die morphologischen Strukturen, welche auf Prozesse wie Rutschung, Spülprozesse, Solifluktion, Abbrüche und Kliffranddünenbildung zurückgehen, sowie potenzielle Abbruchgebiete (LUNG STECKBRIEF).

Beschreibung und Vorkommen im GGB

Im Zuge der Offenlandkartierung 2015 wurde eine Teilfläche des **LRT 1230** abgegrenzt, welche sich über eine Strecke von ca. 2,35 km zwischen den Ortschaften Ahrenshoop und Wustrow und damit über das gesamte GGB erstreckt. Die Flächengröße beträgt 6,38 ha. Bei dem nördlichen und südlichen Ende der LRT-Fläche handelt es sich um Kliffbereiche, die in Folge der Errichtung von Bühnen und Wellenbrechern nicht mehr aktiv sind. Auf den unterschiedlichen Substratuntergründen (die von nährstoffreichen Lehmflächen bis zu ärmeren Sandhängen reichen) haben sich verschiedenen Pflanzengesellschaften angesiedelt. Entlang des Nordendes ist eine Weißdüne dem LRT 1230 vorgelagert und es ist ein breiter Sandstrand entstanden. Der übrige Strandabschnitt ist eher schmal und vorrangig mit Geröll und Kies bedeckt. Auf der mittleren Höhe des GGB befinden sich entlang des Strandes und im Meer Betontrümmer der ehemaligen Bunker. Auch auf der Kliffoberkante befinden sich Bunkerruinen. Daneben liegen abgestürzte Betonfundamente der saisonalen Treppe. Auf der Kliffoberkante schließen sich Gehölzbestände, Frischwiesen und zum Teil mit Sanddorn bewachsene Kliffanddünen an. Im Bereich der Bunkerruinen treten Sandstrohlumenschafschwingelrasen auf, die unter anderem von Kriechweiden- und Besenginstergebüsch begleitet werden. Schädigungen der Vegetation befinden sich aufgrund der unzugänglichen Kliffhänge nur auf der Oberkante und machen weniger als 10 % der Lebensraumtypfläche aus.



Abbildung 6: Kliffrand im Bereich der Bunkerruinen

Bewertung

Die Teilfläche 1230-001 befindet sich insgesamt im günstigen Erhaltungszustand (B). Das ist zum einen auf die mäßige Beeinträchtigung (B) durch die von der Freizeitnutzung hervorgerufene Vegetationsschädigung und zum anderen auf die mittlere Strukturenvelfalt (B) an Bio-toptypen und Rohbodenfläche zurückzuführen. Das Arteninventar wurde hingegen aufgrund der guten Ausprägung besonders charakteristischer Pflanzenarten und des bedeutsamen Vorkommens der Uferschwalbe (*Riparia riparia*) als hervorragend (A) gewertet. Da es nur diese eine LRT-Teilfläche innerhalb des GGB gibt, befindet sich der Lebensraumtyp 1230 auf Gebietsebene in einem günstigen Erhaltungszustand (B). Der 2004 an die EU gemeldete Erhaltungszustand wird bestätigt.

LRT 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)

Bei Weißdünen handelt es sich in der Entwicklungsabfolge der Dünenbildung um das Folgestadium der Vordüne und eine Vorstufe der Graudüne. Häufig kommt es aufgrund von Störung wie Tritt und Erosionen durch Wind und Wasser zu einer engen Durchmischung der einzelnen Entwicklungsstadien. Im Gegensatz zur Vordüne hat sich i.d.R. bereits eine Süßwasserlinse durch die Aussüßung des Bodenwassers gebildet und ein deutliches Dünenrelief mit Höhen von mehr als einem Meter eingestellt, wohingegen im Unterschied zur Graudüne noch keine Humusanreicherung stattgefunden hat. Aufgrund der aktiven Umlagerungsprozesse und regelmäßigen Sandzufuhr von wenigen cm bis zu 1 m/Jahr bildet sich ein lückiger Bewuchs aus, der typischerweise von Strandhafer gebildet wird. Zu dem LRT können auch planierte ehemalige Küstendünen und Strandhaferpflanzungen gezählt werden, sofern eine erkennbare naturnahe Dynamik und Reliefbildung stattfindet sowie sich die typischen Dünenarten etablieren.

Zu den standörtlichen und funktionellen maßgeblichen Gebietsbestandteilen des Lebensraumtyps zählen neben den lebensraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, lebensraumtypische Dünenreliefe, benachbarte Vorkommen von anderen Dünenstadien sowie die regelmäßige Sandnachlieferung vom Strand her durch Sandeinblasung (LUNG STECKBRIEF).



Abbildung 7: Weißdünen bei Ahrenshoop

Beschreibung und Vorkommen im GGB

Der LRT 2120 wurde im Rahmen der Managementplanung neu aufgenommen. Es handelt sich um eine einzelne Teilfläche (2120-001), die sich am Nordende des GGB südlich der Ortschaft Ahrenshoop befindet und eine Größe von ca. 0,18 ha hat. Die Dünen haben eine Höhe von bis zu 2 m und vereinzelt auch darüber hinaus. Ein typisches Dünenrelief ist auf mehr als 75 % der Fläche ausgebildet. Neben dem Strandhafer kommen auch andere typische Arten wie Sand-Segge, Strandroggen, Strand-Platterbse und Filzige Pestwurz vor. Bedingt durch die nahe Lage zum Strandzugang am Südrand von Ahrenshoop ziehen sich mehrere trampelpfade durch die Dünen.

Bewertung

Die Höhe und der Flächenanteil des Dünenreliefs als maßgebliche Bestandteile der lebensraumtypischen Strukturen sind „gut“ (B) ausgeprägt. Eine Einschätzung des Arteninventars war aufgrund der ungünstigen Jahreszeit nicht möglich. Dennoch ließ sich abschätzen, dass die Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars zumindest weitestgehend vorhanden ist, sodass auch das Arteninventar mit „gut“ (B) bewertet wird. Die Teilfläche 001 unterliegt einer starken Beeinträchtigung (C) aufgrund der Schädigung der Vegetation und Strukturen auf mehr als 10 % der Fläche. Der Gesamterhaltungszustand der Teilfläche und damit auch des LRT auf Gebietsebene wird zusammengefasst mit günstig (B) bewertet.

I.3.2 Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im GGB wurden bisher keine Arten nach Anhang II mit signifikanten Vorkommen nachgewiesen. Ein signifikantes Vorkommen wäre ein Nachweis nach dem Referenzzeitpunkt, bei dem es sich nicht nur um einen Einzelnachweis handelt.

I.4 Arten nach Anhang IV FFH-RL

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u.a. Verbote des Fangs oder der Tötung von Individuen, der Störung von Arten und der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Arten (Anhang IV) erfolgt nicht für die GGB, sondern gebietsunabhängig und flächendeckend. Es werden nach den Vorgaben für das Monitoring auf europäischer Ebene die drei Erhaltungszustandskategorien: „günstig“, „ungünstig - unzureichend“, „ungünstig - schlecht“ unterschieden.

Die Arten des Anhangs IV werden nicht im Zuge der Managementplanung erfasst und bewertet. Alle Informationen über aktuelle Vorkommen müssen aber ausgewertet werden, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen zu Gunsten von LRT nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-RL Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV verursacht werden.

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind in dem Gebiet nachweislich nicht bekannt und wurden auch im Zuge der Kartierungen 2018 nicht festgestellt.

I.5 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes

I.5.1 Defizitanalyse / schutzobjektbezogene Erhaltungsziele

In der Defizitanalyse werden die mit dem Standard-Datenbogen (SDB) zum Referenzzeitpunkt (hier: 2004) gemeldeten Erhaltungszustände der LRT und der Habitate der Arten sowie deren Flächengrößen mit dem aktuellen Zustand und der aktuellen Flächengröße verglichen, um anschließend die Erhaltungsziele abzuleiten. Als „günstig“ gilt ein Erhaltungszustand A oder B, als ungünstig ein Erhaltungszustand C.

Der Begriff „Erhaltungsziel“ in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bezieht sich nicht nur auf die aktuellen Erhaltungszustände von LRT oder Arten, sondern auch auf künftige, definierte Soll-Zustände (vgl. Art. 1 a FFH-RL). Unter Erhaltungszielen werden daher Ziele zum „Erhalt“ (Status-Quo-Sicherung) oder zur Verbesserung („Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“) zusammengefasst:

Mit der Ableitung von Erhaltungszielen wird der FFH-Richtlinie Art. 2 (2), wonach ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu erhalten ist, und Art. 6 (2), wonach eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten in den besonderen Schutzgebieten zu vermeiden sind, Rechnung getragen. Weiterhin darf sich die Fläche der LRT und der Habitate der Arten nicht verringern. In Fällen von Flächenverlust und/oder Verschlechterung des Erhaltungszustandes von günstig zu ungünstig ist vor Ableitung der Erhaltungsziele eine Plausibilitätsprüfung der 2004 gemeldeten Daten vorzunehmen. D. h. es ist in jedem Fall zu prüfen, ob die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung (oder Verbesserung) darauf zurückzuführen ist, dass die Bewertung des Erhaltungszustands im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden Grundlagen oder mit nicht vergleichbaren Methoden erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“).

Ziele zum Erhalt des Status-quo durch Schutz (S), Pflege (P) oder Nutzung (N):

Alle signifikanten LRT sowie die Habitate von allen signifikanten Arten sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen (Schutz-)Maßnahmen in ihrem gemeldeten Zustand zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL), der Zustand darf sich nicht verschlechtern. Weiterhin darf sich die Fläche nicht verringern.

Wiederherstellungsziele

Hat sich der Erhaltungszustand im Vergleich zum Referenzzeitpunkt von einem günstigen (A, B) zu einem ungünstigen Zustand (C) plausibel verschlechtert, ergeben sich zwingende Wiederherstellungsziele, d.h. die LRT oder Habitate der Arten sind wieder in einen günstigen Erhaltungszustand zu überführen. Grundsätzlich ist dann in einem GGB der Flächenanteil wiederherzustellen, der notwendig ist, um eine Einstufung der Gesamtfläche eines LRT oder eines Habitats im GGB in den „günstigen“ Erhaltungszustand zu erreichen. Der günstige Erhaltungszustand der Gesamtfläche wird erreicht, wenn die Teilflächen des Habitats oder des LRT mit der Kategorie C einen Flächenanteil von $\leq 25\%$ haben (Beispiel: bei einer Einstufung von 27 % der Fläche in „C“, sind Wiederherstellungsziele nur für 2 % der Fläche erforderlich).

Ist der Verlust von Habitatflächen oder Flächen der Lebensraumtypen in einem GGB plausibel, so sind die betroffenen Teilflächen in vollem Umfang ebenfalls wiederherzustellen.

Entwicklungsziele

Alle übrigen Ziele werden als „Entwicklungsziele“ bezeichnet. Innerhalb der Entwicklungsziele wird unterschieden in:

– Vorrangige Entwicklungsziele (vE)

Befinden sich im Gebiet LRT oder Arten im „ungünstigen“ Zustand (C), für die keine Wiederherstellungsziele bestehen (s. o.), da der ungünstige Zustand bereits zum Referenzzeitpunkt vorlag, sind vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, sofern die betreffenden Arten oder LRT nach den Angaben in Tab. 3 eine besondere Bedeutung aufweisen. Eine besondere Bedeutung besteht immer dann, wenn mindestens **zwei Kriterien** aus Tab. 3 zutreffen (in diesem GGB nicht zutreffend). Diejenigen mit der höchsten Zahl zutreffender Kriterien haben im Regelfall die höchste Bedeutung. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des Gebietes führen.

– Wünschenswerte Entwicklungsziele (wE)

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für LRT oder Arten, die besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des Gebietes führen. Die Ansiedlung im Gebiet aktuell nicht vorkommender Arten und die Neuentwicklung von LRT gelten ebenfalls als „wünschenswerte Entwicklungsziele“. Für LRT oder Arthabitate, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

Eine Plausibilitätsprüfung aufgrund einer Verringerung der Fläche oder Verschlechterung des Erhaltungszustands des LRT 1230 ist nicht notwendig. Da der LRT 2120 neu erfasst wurde, ist ein Abgleich mit dem ursprünglichen EHZ nicht möglich. Tabelle 5 zeigt den aktuellen und anzustrebenden Zustand der LRT des GGB.

Tabelle 5: Aktueller und anzustrebender Zustand der LRT

LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt lt. SDB	aktueller Erhaltungszustand	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2024	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2030	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
1230	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
2120	-	B	B (wE)	B (wE)	B (wE)

LRT 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation

Der LRT 1230, befand sich zur Gebietsmeldung im günstigen EHZ B, der aktuell bestätigt wurde. Die als Lebensraumtyp erfasste Fläche des Kliffs hat sich infolge der Offenlandbiotopkartierung um ca. 50 % vergrößert. Es ergeben sich Erhaltungsziele für diesen LRT.

LRT 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)

Der LRT 2120 wurde im Zuge der Managementplanung neu aufgenommen und befindet sich im günstigen EHZ B. Dieser ist zu erhalten.

I.5.2. Funktionsbezogene Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele werden für die signifikanten LRT und Habitate der Anhang II-Arten auf Grundlage der Defizitanalyse (Kap. I.5.1 inkl. Tab. 6) formuliert. Es wird zwischen Zielen zum Erhalt, zur Wiederherstellung sowie zur vorrangigen und wünschenswerten Entwicklung der Schutzobjekte entsprechend der Defizitanalyse differenziert. Aufgrund gebietsübergreifender Erfordernisse (Land, EU) ist die Formulierung weiterer Entwicklungsziele möglich, die nicht Bestandteil der gebietsspezifischen Defizitanalyse sind (z. B. Vernetzung von Teilflächen/Biotopverbund, Neuschaffung von LRT mit landes- oder europaweit ungünstigem Erhaltungszustand).

Für den LRT 1230 und den LRT 2120 ergeben sich in diesem GGB Ziele zum Erhalt (Tab. 5). Die Formulierung dieser Erhaltungsziele zeigt Tabelle 6. Da für die beiden in dem GGB vorkommenden Lebensraumtypen ähnliche Erhaltungsziele erforderlich sind, bestehen hier keine internen Zielkonflikte.

Tabelle 6: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-RL

Schutz- objekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Fläche (ha)	Ortsbezeich- nung / Teil- fläche	Bemerkung
LRT 1230	Ae07: Erhalt der Dynamik - keine Festlegung durch Verbau oder Bepflanzung	ES	6,38	TF 001	
	Se01: Erhalt störungsarmer Bereiche – Verzicht auf weitere touristische Erschließungen				
	Sv06: Information der Öffentlichkeit (z.B. Aufstellung von Informationstafeln)				
LRT 2120	Ae07: Erhalt der Dynamik - keine Festlegung durch Verbau oder Bepflanzung	wE	0,18	TF 001	
	Se01: Erhalt störungsarmer Bereiche – Verzicht auf weitere touristische Erschließungen				

Nummerierung der Erhaltungsziele entsprechend Anlage 14 FLF:- Liste der Standardmaßnahmen für FFH-Gebiete
Erhalt (E) durch S...Schutz

II. Teil Maßnahmenplanung

II.1 Beschreibung der Maßnahmen

II.1.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungs- sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen

In Kapitel I.5.2 wurden die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen Entwicklungsziele dargestellt. Diese bilden die Grundlage für die festzulegenden gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen. Eine schutzgut-, raum- und adressatenbezogene Aufstellung der Maßnahmen ist Tabelle 7 zu entnehmen, eine Verortung der Maßnahmen erfolgt in Karte 3.

LRT 1230 - Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation

Erhalt des Kliffs durch Erhalt der Küstendynamik und Verzicht auf Ausbau oder Erschließung

Der Erhalt der bestehenden Küstendynamik ist maßgeblich für die weitere Entwicklung des Kliffs (TF 1230-001) und die Offenhaltung des Steilufers mit den an derartige Standorten angepassten Pflanzengesellschaften und damit für die Bewahrung des Lebensraumtyps in seiner derzeitigen günstigen Ausprägung erforderlich. Daher muss auf die Errichtung weiterer Anlagen zur Festlegung der Küste, z.B. in Form von Bühnen oder Steinwällen, verzichtet werden, sofern diese zur Inaktivierung des aktiven Kliffs führen würden. Des Weiteren sollte zum Erhalt der Vegetation des Kliffs insbesondere im Bereich der Kliffranddüne auf einen Ausbau der Wege zur Erschließung der Flächen für den Tourismus über den Bestand hinaus verzichtet werden.

LRT 2120 - Weißdünen mit Strandhafer

Erhalt der Weißdüne durch Besucherlenkung und Verzicht auf Ufersicherungsmaßnahmen

Die Weißdünen der TF 2120-001 sind bereits im Bestand von Trampelpfaden durchzogen und beinhalten auch einige Offenbereiche, die im Sommer von einigen Strandgästen als Liegeflächen genutzt werden. Um weitere Beeinträchtigungen und Störungen der Vegetation zu vermeiden, ist es erforderlich, die Entwicklung des Badetourismus auf den nördlich gelegenen Strandabschnitt zu konzentrieren. Der Verzicht auf eine Strandberäumung im direkten Umfeld der Dünen kann dazu beitragen, die Dünen als Liegeflächen unattraktiv zu gestalten. Um die Sandeinwehungen nicht zu unterbinden, ist darüber hinaus auf Maßnahmen zur Ufersicherung wie die Pflanzung von Küstenschutz-Gehölzstreifen zu verzichten.

Sonstige Maßnahmen

Aufstellen von Informationstafeln

Um die Öffentlichkeit auf die naturschutzfachliche Besonderheit sowie die europarechtliche Bedeutung des Hohen Ufers im Netz Natura 2000 hinzuweisen, ist die Aufstellung einer Informationstafel vorgesehen. Diese soll weiterhin Angaben zu den geschützten Lebensraumtypen sowie Vorgaben für das richtige Verhalten an der Steilküste zum Schutz der Lebensräume mit seinen Bestandteilen beinhalten. Als Aufstellungsfläche eignet sich der Kreuzungsbe- reich westlich des Bakelbergs.

Tabelle 7: Zusammenstellung der Maßnahmen

lfd. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Maßnahmentyp	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Umsetzungsinstrument	Adressat	Schutzobjekte	Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)	Finanzierungsinstrument
001_1	Erhalt des Kliffs durch Erhalt der Küstendynamik und Verzicht auf Ausbau oder Erschließung (Ae07, Se01)	E (S)	Hohes Ufer TF 1230-001 (Karte 2))	R6	UNB	LRT 1230	Erhalt EHZ = B	-
002_1,	Erhalt der Weißdüne durch Besucherlenkung und Verzicht auf Ufersicherungsmaßnahmen (Ae07, Se01)	wE	Nordrand des GGB TF 2120-002 (Karte 2)	R6	UNB	LRT 2120	Erhalt EHZ = B	-
003_1	Aufstellen von Informationstafel (Sv06)	E (S)	westlich des Bakelbergs	A7	StALU VP, UNB	LRT 1230 LRT 2120	Erhalt EHZ = B	F18

E (S)...Erhalt durch Schutzmaßnahme, wE...wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme

II.1.2 Prüfung der Maßnahmen auf Verträglichkeit gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL

In Managementplänen für GGB mit sich überlagernden EU-Vogelschutzgebieten sind die Maßnahmen für die relevanten Flächen mit den Erhaltungszielen des jeweiligen anderen Gebietes abzugleichen. Das GGB DE 1640-302 „Hohes Ufer zwischen Ahrenshoop und Wustrow“ überschneidet sich nicht mit EU-Vogelschutzgebieten. Eine entsprechende Prüfung der Maßnahmen ist daher nicht erforderlich.

II.2 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen

Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen ist zwischen rechtlichen, administrativen und vertraglichen Instrumenten zu unterscheiden (Übersicht der möglichen Instrumente gemäß Fachleitfaden Managementplanung (MLUV 2016)). Die genannten Instrumente können auch in Kombination auftreten. Daneben kann zusätzlich auf Finanzierungselemente zurückgegriffen werden. Es werden nur jene Instrumente aufgeführt, die gemäß Tabelle 7 Anwendung finden. Zusätzlich ist das jeweils verwendete Instrument in der Karte 3 gekennzeichnet.

Rechtliche Instrumente

- R6: Vollzug einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V oder – sofern noch nicht vorhanden - von § 33 BNatSchG („Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“). Die unmittelbare Umsetzung erfolgt - auch unabhängig von der Managementplanung - über § 34 BNatSchG (Projektprüfung einschließlich Prüfung angezeigter Projekte). Durch den Managementplan wird die Umsetzung erleichtert, da die Erhaltungsziele gebietsbezogen definiert und dargestellt werden. Sofern die Anzeige von Projekten unterbleibt, kann die Durchführung von Einzelanordnungen (Ordnungsverfügungen) auf der Grundlage von § 34 Abs. 6 BNatSchG erforderlich sein. Für die Umsetzung ist unmittelbar die UNB zuständig. Es erfolgt keine Abstimmung.

Administrative Instrumente (A)

- A 7: Maßnahmen zur Information durch die Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz.

Finanzierungsinstrumente (F)

- F 18: ZuwerMSU-ELER: Erlass über die Gewährung von Zuweisungen zur Ausarbeitung von Managementplänen und Studien zur Umsetzung von Maßnahmen sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in Natura 2000-Gebieten im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums; für die Finanzierung von Machbarkeitsstudien und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit (einschl. Gebietsbetreuung).

II.3 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen

Im Zuge der Managementplanung werden die Kosten für die geplanten Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und vorrangige Entwicklungsmaßnahmen überschlägig geschätzt. Die nachfolgend angegebenen Summen sind Nettobeträge, d.h. ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Kosten für darüber hinaus gehende wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen werden nicht ermittelt und dargestellt.

Bei der einzigen Erhaltungsmaßnahme, welche mit Kosten verbunden ist, handelt es sich um die Aufstellung einer Informationstafel.

Tabelle 8: Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für Erhaltungs- und Wiederherstellungs- und vorrangige Entwicklungsmaßnahmen

Ifd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Maßnahmentyp	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Schutzobjekte	Finanzbedarf	
					Projektumsetzung	Jährlich
003_1	Aufstellen einer Informationstafel	S	Stellplatz westlich des Bakelbergs	LRT 1230	5.000,00 €	

III. Teil Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Neben den Berichten zur Erfassung und Bewertung der LRT und Habitate im Rahmen der Grundlagenerfassung sind die Ergebnisse des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens zu dokumentieren und dem Managementplan als Anlagen beizufügen.

Im Rahmen des Beteiligungs- und Abstimmungsprozesses zum Managementplan für das GGB DE 1640-302 „Hohes Ufer zwischen Ahrenshoop und Wustrow“ erfolgte eine öffentliche Informationsveranstaltung sowie ein Termin zur Abstimmung mit einer begleitenden Arbeitsgruppe (aus Vertretern des StALU Vorpommerns, des Forstamtes Grabow, der Forstverwaltung Mecklenburg-Vorpommern sowie Vertretern der Gemeinde Ahrenshoop und der Interessengemeinschaft Hohes Ufer e.V.).

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das GGB DE 1640-302 „Hohes Ufer zwischen Ahrenshoop und Wustrow“ erfolgte durch:

- eine schriftliche Information betroffener Behörden und Ämter über den Beginn der Managementplanung,
- eine Pressemitteilung über den Beginn der Managementplanung auf der Homepage des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern,
- Öffentliche Informationsveranstaltung mit Vorstellung der naturschutzfachlichen Grundlagen in der Strandhalle der Gemeinde Ahrenshoop am 16.05.2018,
- Informationen zum GGB und zum Stand der Managementplanung auf der Homepage des StALU VP - Veröffentlichung der Protokolle und Präsentationen der Öffentlichen Informationsveranstaltung vom 16.05.2018 und des Entwurfs des Grundlagenteils,
- eine Arbeitsgruppenberatung zur Maßnahmenplanung in der Gemeinde Ahrenshoop mit Vertretern der Gemeinde, des StALU Vorpommerns, der Küstenschutzabteilung des StALU Mittleres Mecklenburg sowie Vertretern der Interessengemeinschaft (IG) Hohes Ufer e.V und dem Büro BHF am 10.07.2017,
- Information über die Veröffentlichung des Entwurfes der Gesamtfassung des Managementplanes auf der Homepage des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern am 23.08.2018,
- eine schriftliche Information betroffener Behörden, Interessenvertreter sowie im Rahmen der Managementplanung beteiligter Privatpersonen über die Veröffentlichung des Entwurfes der Gesamtfassung des Managementplanes zur Stellungnahme per Mail und Brief am 23.08.2018.

Die Protokolle der Informationsveranstaltungen sind der Dokumentation als Anhang beigelegt.

In der folgenden Tab. 9 sind zur Dokumentation des Beteiligungsverfahrens die beteiligten Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme eingereicht haben, gelistet.

Tabelle 9: Dokumentation der Beteiligung

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Hinweise zu Beginn der Managementplanung				
Wasser- und Bodenverband Recknitz und Boddenkette / 13.09.2018		„Von der Planung und den Maßnahmen sind keine Anlagen und Gewässer aus unserem Unterhaltungsbestand betroffen.“	Zur Kenntnis genommen.	
Landkreis Vorpommern-Rügen / 20.09.2018	Zusammenfassung S. 7	Abt. Naturschutz: Flächengröße ist in Zusammenfassung falsch wiedergegeben.	Zur Kenntnis genommen und angepasst.	-
	I.1.2.7, S. 15	Abt. Denkmalschutz: Es ist ein Absatz bzgl. bislang unbekannter und neu entdeckter Bodendenkmale zu ergänzen.		
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Forstamt Schuenhagen / 25.09.2018		„Die geplanten Maßnahmen führen aus jetziger Sicht und Planungsstand nicht zur Beeinträchtigung der Waldflächen. Nachträglich notwendige Maßnahmen, die zur flächigen Veränderung der Bestockung führen, sind mit den Forstamt Schuenhagen im Vorfeld abzustimmen. Im Ergebnis der Prüfung der vorgelegten Entwurfsfassung werden forstrechtlich keine Einwände vorgebracht.“	Zur Kenntnis genommen.	-

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
NABU / 25.09.2018	I.3.1, S.25	Die Schätzung des Arteninventars des LRT 2120 auf Grundlage der Kartierung in einer ungünstigen Jahreszeit, wird als grober fachlicher Fehler betrachtet. Der Mangel erschwert eine zukünftige Evaluierung.	Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.	Das Vorkommen des LRT 2120 fiel erst bei der Bearbeitung der Plausibilitätskontrolle des LRT 1230 auf. Aus zeitlichen Gründen war eine Erfassung des botanischen Arteninventars nicht möglich. Die Schätzung des Arteninventars erfolgte auf Basis des Kartierbogens von 2015 zum LRT 1230, welcher die Dünenfläche beinhaltete. Bei einer anderen Bewertung durch ein anderes Arteninventar hätte sich zudem keine Änderung in der Maßnahmenplanung für den LRT 2120 ergeben.
		Wenn für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ebenfalls keine optimale Kartierung stattgefunden hat, erhöht dies das Risiko Vorkommen zu Übersehen oder Fehlzuinterpretieren. Die durchgeführte Kartierung ist in diesem Punkt für den NABU MV nicht vertretbar.		Laut Standarddatenbogen kommen keine Arten des Anhangs II der FFH-RL im Gebiet vor. Da auch während der Bearbeitung des Planes keine Hinweise auf signifikante Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-RL bekannt wurden, bestand kein Bedarf für eine zusätzliche Kartierung.

Quellen

Literatur

- LUNG M-V (2012): Bewertungsanleitung für FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. März 2012.
- LUNG M-V (2015): Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der WRRL für die Flussgebietseinheit Warnow/Peene für den Zeitraum von 2016 bis 2021. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Dezember 2015.
- MBLU (1995): Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern.
- MLUV (2009): Regelwerk Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern - Übersichtsheft.
- MLUV (2010): Regelwerk Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern - Küstenlängen Mecklenburg-Vorpommern.
- MLUV (2013): Regelwerk Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern - Geplante Küstenschutzmaßnahmen.
- MLUV (2016): Fachleitfaden „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“, Teil II des Handbuches zur Umsetzung der Fördermaßnahme 7.1, Version 4.1. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, Februar 2016.
- SDB (2015): Standard-Datenbogen zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1640-302 „Hohes Ufer zwischen Ahrenshoop und Wustrow“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198/41, Erstellung: Mai 2004, Aktualisierung: Juli 2015.
- UMWELTPLAN (2012): Landschaftsplan Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop
- WAGNER PLANUNGSGESELLSCHAFT (2014): Regionales Touristisches Entwicklungskonzept Darß-Fischland-Zingst sowie örtliche Vertiefung für das Ostseebad Ahrenshoop; Amt Darß-Fischland

Digitale Daten und Internet

EUROPEAN TOPIC CENTRE ON BIOLOGICAL DIVERSITY (2012): Europäischer Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie zu den LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie, Internetzugriff <http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/habitat/progress/>, letzter Zugriff 05.03.2018.

KUR- UND TOURISMUSBETRIEB OSTSEEBAD PREROW: Darßmarathon - (<http://www.darssmarathon.de/der-lauf/darssmarathon.html>); letzter Zugriff 22.03.2018

KPU M-V (2018): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>, Abruf Februar bis März 2018.

LUNG M-V (1991): Shape „Biotop- und Nutzungstypenkartierung (BNTK) Flächen – bntk_f.shp“. Grundlage: Color-Infrarot-Luftbilder (CIR-Luftbilder) der landesweiten Befliegung 1991 (1992). Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Letzte Änderung: 2002.

LUNG M-V (2011): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Internetzugriff: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/lebensraumschutz_portal/ffh_lrt.htm, zuletzt abgerufen 20.03.2018.

OSTSEEBAD AHRENSHOOP (2018): Zeittafel Teil 2 - Internetpräsenz des Ostseebades Ahrenshoop (<https://www.ostseebad-ahrenshoop.de/ahrenshoop/ostseebad-ahrenshoop/historie/zeittafel-teil-2/>).

OSTSEE-KURKLINIK FISCHLAND: Nordic-Walking-Day - (<http://www.ostseekurklinik-fischland.de/aktuelles-meldungen/nordic-walking-day-2018-58.html>); letzter Zugriff 22.03.2018

UMWELTMINISTERIUM M-V (2006): Shape „Heutige Potentielle Natürliche Vegetation (HPNV), Bundeslegende (Flächen) – hpnv50bl“. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Erstaufnahme: 2001, letzte Änderung: 2006.

WRRL-MV: Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern, Internetpräsenz <http://www.wrml-mv.de/> letzter Zugriff: 22.03.2018

WSV (2018): Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - https://www.wsv.de/wasserstrassen/gliederung_bundeswasserstrassen/index.html

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse, Normen

BESCHLUSS DES RATES DES KREISES RIBNITZ-DAMGARTEN: Erklärung von Objekten und Gebäuden der Natur zu Naturdenkmälern - Beschluss Nr. 84-17/75 vom 17.07.1975

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“. ABl. EG Nr. L vom 22.07.1992, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

NATSCHAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66).

RREP (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock

WSGVO AHRENSHOOP 2004 - Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Ahrenshoop

KREIS RIBNITZ-DAMGARTEN (1975): Beschlussvorlage des Rates des Kreises Ribnitz-Damgarten Nr. 84-17/75

LANDKREIS NORDVORPOMMERN (2011): Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Naturwald am Bakelberg“

LANDKREIS NORDVORPOMMERN (1996): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bodenlandschaft“

WASSERRAHMENRICHTLINIE – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. ABl. EG Nr. L vom 22.12.2000, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

WHG - WASSERHAUSHALTSGESETZ vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist